

GKV / PKV

PKV und Ärzte begrüßen Plädoyer gegen Einheitsgebührenordnung

PKV:
 GOÄ-Konzept endlich
 umsetzen!

„Es ist eine gute Nachricht für das duale deutsche Gesundheitssystem, dass die Wissenschaftler keine gemeinsame Honorarordnung mit einheitlichen Preisen empfehlen. Denn angesichts der bestehenden Versicherungssysteme mit ihren sehr unterschiedlich gestalteten Vergütungsregeln würde sich durch eine erzwungene Zusammenlegung in der medizinischen Versorgung nichts zum Besseren, aber vieles zum Schlechteren verändern.“ So lautete das Resümee des **Direktors des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV), Florian Reuther**, zum vorgelegten Bericht der **Wissenschaftlichen Kommission für ein modernes Vergütungssystem (KOMV)**. Nun gelte es, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel konkret umzusetzen, wonach sowohl die ambulante Honorarordnung in der GKV (EBM) als auch die Gebührenordnung der PKV (GOÄ) reformiert werden müssten. Zur Modernisierung der GOÄ liege bereits ein umfassendes Konzept vor, das gemeinsam von Ärzteschaft, PKV und Beihilfe entwickelt worden sei und den aktuellen Stand der Medizin wiedergebe, erklärte Reuther. Weitgehend deckungsgleich fiel die Beurteilung wesentlicher Elemente des 239 Seiten umfassenden Papiers unter der Bezeichnung „Empfehlungen für ein modernes Vergütungssystem in der ambulanten ärztlichen Versorgung“ durch die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** aus. Deren Vorstandsvorsitzender **Dr. Andreas Gassen** sprach sich jedoch – wie schon der PKV-Verband – deutlich gegen die von den Wissenschaftlern der KOMV postulierte „partielle Harmonisierung“ der ärztlichen Vergütungssystematik aus. Dieser Ansatz müsse differenziert bewertet werden, so Gassen. Solche Vorschläge seien zwar wissenschaftlich interessant, praktikabel aber nicht. Notwendige Weiterentwicklungen würden dadurch nämlich eher gelähmt als befördert. *Quellen: PKV-Verband und KBV am 28. Januar 2020*

KBV:
 Partielle Harmonisierung
 akademisch, aber nicht
 praktikabel

GKV II

Nächstes Spahn-Gesetz in der Pipeline: „PDSG“

„Datenautobahn TI“ soll
 sicherer werden

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) hat in der vergangenen Woche den Referentenentwurf für ein „Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (**Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG**)“ vorgelegt. Das Gesetz soll durch entsprechende Änderungen / Ergänzungen des **Sozialgesetzbuches V (SGB V)** insbesondere darauf abzielen, die „Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben anzupassen“ und die Datenverarbeitung sowie die Verantwortlichkeit in der TI „im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben differenziert darzustellen.“ Weiter gehe es um die elektronische Patientenakte (EPA), die auch für diejenigen Versicherten nutzbar gemacht werden solle, die nicht über geeignete Endgeräte verfügen. Darüber hinaus seien Inhalte, Nutzung, Verarbeitungsbefugnisse und Zugriffskonzeption für die EPA näher auszugestalten. Insgesamt sei eine umfassende Neustrukturierung der Regelungen zur TI und deren Anwendungen vorgesehen. Dabei werde inhaltlich zum einen das geltende Recht im Wesentlichen übernommen und zum anderen würden weitere „wesentliche Maßnahmen ergänzt“, so das Ministerium. Dazu gehöre die „lückenlose gesetzliche Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung“ in der Telematikinfrastruktur. Hier sei auch die Einrichtung einer koordinierenden Stelle für Auskünfte über die Zuständigkeiten innerhalb der TI bei der **Gesellschaft für Telematik** vorgesehen. Weitere Punkte im Gesetzentwurf sind:

„Lückenlose Regelungen“

Arbeitskatalog erweitert

E-Rezept-App, Grünes Rezept, Digitaler Überweisungsschein, Sicherung der Patientensouveränität, Datenspende für die Forschung, Gewährleistung der Interoperabilität, Vergütung für die Unterstützung der Versicherten bei Nutzung der EPA, Zugriffskonzept für Versicherte, Zugriffskonzepte in den Arztpraxen, Krankenhäusern und Apotheken, Fristen für die Gesellschaft für Telematik, Bußgeldtatbestände, Zentrale Zuständigkeit für die Sicherheit der Ausgabeprozesse von Karten und Ausweisen, Gestaltung von Zugriffsberechtigungen, Anbindung weiterer Einrichtungen an die Telematikinfrastruktur

Quelle: Referentenentwurf zum PDSG

GKV III

Rechtsmittel gegen Honorarmitteilungen

BSG setzt Maßstäbe

Das **Bundessozialgericht** hat im Rahmen einer Revision (Rechtsmittelverfahren) nochmals seine Auffassung zum Rechtscharakter von Mitteilungen der KV/KZV dargelegt (BSG, Beschl. v. 11.09.2019, Az. B 6 KA 24/18 B). Das hat Relevanz für mögliche Rechtsmittel. Es gelten folgende Maßstäbe:

- Die Mitteilung von der Belastung des Honorarkontos eines Vertragszahnarztes kann im Einzelfall als Rückforderung bereits gezahlten Honorars und somit als Verwaltungsakt anzusehen sein.
- Entsprechendes gilt für die Festsetzung eines Schadensersatzanspruchs durch Belastung des Honorarkontos.
- Ebenso kann die Ankündigung einer Belastung des Honorarkontos bei der nächstfolgenden Honorarabrechnung mit einem bestimmten Betrag dessen Rückforderung enthalten.

Die Aufrechnung als Maßnahme des „außergerichtlichen Selbsthilfzugriffs“ wird allerdings in der Regel noch nicht mit der bloßen Ankündigung der Einstellung einer bestimmten Forderung in das Honorarkonto, sondern erst mit einer verbindlichen Mitteilung der in das Honorarkonto

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

tatsächlich eingestellten Buchungsposten (im Rahmen des nächsten Quartalshonorarbescheids) als außenwirksame Regelung umgesetzt und stellt damit erst einen angreifbaren Verwaltungsakt dar.

Im entschiedenen Fall wurde die bloße Ankündigung einer im Rahmen des nächsten Quartalshonorarbescheids beabsichtigten Aufrechnung noch nicht als Verwaltungsakt bewertet. Das LSG wertete hierzu den Inhalt des Schreibens der Beklagten an den Vertragsarzt aus und sah in dem Umstand, dass noch keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt und zudem ausdrücklich eine Rücksprache angekündigt war, um zunächst die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere eine Ratenzahlung, abzuklären als Indizien gegen einen Verwaltungsakt. Diese Kriterien könnten nach unserer Auffassung durchaus auch im gegenteiligen Sinn bewertet werden. *Quelle: heller::kanter Rechtsanwälte (Köln), Rechtsinformationen für Zahnärzte, IV.2019; mail@heller-kanter.de; www.heller-kanter.de*

Ankündigung ohne
Rechtsmittelbelehrung ist
kein Verwaltungsakt

Praxismanagement

Wichtiges Update nach
dem Jahreswechsel

Vollständiger Beitrag mit
Beispielen bei
www.adp-medien.de:

- ⇒ „Themen“
- ⇒ „Praxismanagement“
- ⇒ „26.01.2020“

Regelmäßige Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung!

Unser Kooperationspartner **Nucleus Finanz- und Versicherungsmakler AG** machte zum Jahresauftakt 2020 auf die Notwendigkeit der Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung im Hinblick auf den aktuellen Leistungsumfang aufmerksam. So sei es beispielsweise durch Änderung des **Bundesmantelvertrags-Zahnärzte (BMV-Z)** möglich, mehr als zwei Zahnärzte anstellen zu dürfen, was dann in vielen Fällen Anpassungen des Versicherungsschutzes erforderlich mache. Die Beitragsunterschiede seien hier hoch und ein Marktvergleich lohnenswert. Insgesamt seien die Bedingungen in den letzten Jahren regelmäßig verbessert und auch neue Punkte wie z. B. die Internethaftpflicht mit aufgenommen worden. Hier eine Aufstellung weiterer wichtiger Punkte zur Überprüfung des notwendigen Leistungsumfangs:

- Abhandenkommen von fremden Sachen und Schlüsseln
- Erweiterter Strafrechtsschutz
- AGG-Deckung
- Vermögensschäden
- Umwelthaftpflicht
- Umweltschadenversicherung
- Nachhaftung

Quelle: Ralf Seidenstücker, Vorstand Vertrieb & Marketing, Nucleus Finanz- und Versicherungsmakler AG (Köln) Tel.: 02234-694 690, Mail: seidenstuecker@nucleus-ag.de, Web: www.nucleus-ag.de

Steuern / Ausbildung

BVerfG: Erstausbildung
trägt zur
Persönlichkeitsentwicklung
bei

Steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten verfassungsgemäß

Dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem **Einkommensteuergesetz (EStG)** nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Dies hat der **Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts** mit in der 2. KW 2020 veröffentlichtem Beschluss auf Vorlagen des **Bundesfinanzhofs** hin entschieden. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe gibt. Der Gesetzgeber durfte solche Aufwendungen als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen.

Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittele nicht nur Berufswissen, sondern präge die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit biete, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig seien, so die Richter. Sie weise eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf. Auch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro in den Streitjahren sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. *Quelle: PM des BVerfG am 12. Januar 2020 zum Beschluss vom 19.11.2019*

Fachkräfte

ZÄK-NR informiert online

Änderungen im Berufsbildungsgesetz seit 01.01.2020

Die Novellierung des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** bringt einige Neuerungen für die berufliche Ausbildung – auch zur zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Das Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Die **Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK-NR)** informiert auf ihrer Website:

Freistellung vor und nach der Berufsschule

Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit werden für Jugendliche und Erwachsene vereinheitlicht. Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Erwachsene und Jugendliche sind dabei an Berufsschultagen mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, freizustellen.

In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens fünf Tagen) muss der Auszubildende, unter Anrechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit, freigestellt werden.

Freistellung vor der Abschlussprüfung

Ab 2020 haben alle Auszubildenden Anspruch auf einen freien Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung

Wer den betrieblichen Teil seiner Ausbildung in Teilzeit absolvieren möchte, musste dafür bislang einen besonderen Grund nachweisen. Das ist ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr erforderlich. *Quelle: Komplette Regelung siehe ZÄK-NR*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de